

Leitfaden zu den staatlichen Beihilfen

Interreg V-A Italien-Österreich 2014-2020

22/08/2018



Dokument	Leitfaden zu den staatlichen Beihilfen im Programm Interreg V-A Italien-Österreich
Version	22.08.2018
Kooperationsprogramm	CCI-N. 2014TC16RFCB052 Genehmigt am 30/11/2015

1. DER BEIHILFEBEGRIFF	4
1.1 Die Kriterien nach Art. 107 AEUV	4
1.2 Der Unternehmensbegriff	5
2. ILLEGALE BEIHILFEN	7
3. STAATLICHE BEIHILFEN IM PROGRAMM INTERREG V-A ITALIEN-ÖSTERREICH	8
3.1 Allgemeines	8
3.2 De-minimis Förderungen	8
3.3 Freistellungsverordnung (GBER) und auf Programmebene erarbeitete Regelung	11
3.4 Notifizierte und von der Kommission autorisierte Einzelbeihilfen oder Beihilferegelungen; von der Bezugsverwaltung freigestellte Beihilfemaßnahmen	12

1. Der Beihilfebegriff

1.1 Die Kriterien nach Art. 107 AEUV

Art. 107 Abs. 1 AEUV, welcher die Rechtsgrundlage des Beihilfebegriffs darstellt, sieht folgendes vor: „Soweit in den Verträgen nicht etwas anderes bestimmt ist, sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen.“

Die Bestimmungen zu den staatlichen Beihilfen gelten nur für Maßnahmen, die alle Kriterien nach Art. 107 Abs. 1 AEUV erfüllen:

✓ Transfer staatlicher Mittel

Eine Beihilferelevanz besteht nur hinsichtlich Maßnahmen, die einen Transfer staatlicher Mittel beinhalten. Unter den Staatsbegriff fallen dabei alle Subjekte, die der öffentlichen Gewalt zuzuordnen sind. Eine Beihilfe kann somit nicht nur vom Staat selbst, sondern auch von einem vom Staat benannten privaten oder öffentlichen Mittler gewährt werden.

✓ Wirtschaftlicher Vorteil

Eine staatliche Beihilfe liegt nur dann vor, wenn eine Vergünstigung für einzelne Unternehmen zu erkennen ist. Aus der Maßnahme muss ein wirtschaftlicher Vorteil erwachsen, den das Unternehmen ohne die Beihilfe nicht erhalten hätte.

Bezüglich Forschungseinrichtungen betrachtet die Kommission folgende Tätigkeiten im Allgemeinen als nichtwirtschaftlicher Natur:

a) Primäre Tätigkeiten von Forschungseinrichtungen und Forschungsinfrastrukturen, insbesondere:

— die Ausbildung von mehr oder besser qualifizierten Humanressourcen. Die innerhalb des nationalen Bildungswesens organisierte öffentliche Bildung, die überwiegend oder vollständig vom Staat finanziert und überwacht wird, gilt als nichtwirtschaftliche Tätigkeit;

— unabhängige Forschung und Entwicklung zur Erweiterung des Wissens und des Verständnisses, auch im Verbund, wenn die Forschungseinrichtung bzw. die Forschungsinfrastruktur eine wirksame Zusammenarbeit eingeht;

— weite Verbreitung der Forschungsergebnisse auf nichtausschließlicher und nichtdiskriminierender Basis, zum Beispiel durch Lehre, frei zugängliche Datenbanken, allgemein zugängliche Veröffentlichungen oder offene Software.

b) Tätigkeiten des Wissenstransfers, soweit sie entweder durch die Forschungseinrichtung oder Forschungsinfrastruktur (einschließlich ihrer Abteilungen oder Untergliederungen) oder gemeinsam

mit anderen Forschungseinrichtungen oder Forschungsinfrastrukturen oder in deren Auftrag durchgeführt werden, sofern die Gewinne aus diesen Tätigkeiten in die primären (s. o.) Tätigkeiten der Forschungseinrichtung oder der Forschungsinfrastruktur reinvestiert werden. Der nichtwirtschaftliche Charakter dieser Tätigkeiten bleibt durch die im Wege einer offenen Ausschreibung erfolgende Vergabe entsprechender Dienstleistungen an Dritte unberührt.¹

Wird eine Forschungseinrichtung oder Forschungsinfrastruktur sowohl für wirtschaftliche als auch für nicht wirtschaftliche Tätigkeiten genutzt, fällt die staatliche Finanzierung nur dann unter die Beihilfavorschriften, wenn sie Kosten deckt, die mit den wirtschaftlichen Tätigkeiten verbunden sind.²

✓ **Selektivität**

Eine staatliche Beihilfe begünstigt einzelne Unternehmen und wirkt sich somit nachteilig auf das Gleichgewicht zwischen bestimmten Unternehmen und deren Konkurrenten aus.

✓ **Potentielle Wettbewerbsverfälschung**

Eine Beihilfe ist wettbewerbsverfälschend, wenn sie die Stellung des Begünstigten auf einem bestimmten Markt zu Lasten ihrer potentiellen Konkurrenten verbessert.

✓ **Handelsbeeinträchtigung**

Dieses Kriterium liegt vor, wenn die staatliche Beihilfe den Handel beeinflusst indem die Ein- oder die Ausfuhr erleichtert bzw. für die Konkurrenten erschwert wird. Die Handelsbeeinträchtigung zwischen den Mitgliedstaaten kann bei rein lokalen Tätigkeiten ausgeschlossen werden. Diesbezüglich ist jedoch zu betonen, dass die Tätigkeit als solches lokalen Charakter haben muss (z.B. die Tätigkeit eines Taxifahrers) und das Kriterium der Handelsbeeinträchtigung nicht ausgeschlossen ist, wenn ein Unternehmen die Tätigkeit lediglich auf lokaler Ebene ausübt.

1.2 Der Unternehmensbegriff

Gemäß der herrschenden Rechtsprechung des europäischen Gerichtshofes wird als Unternehmen jedes Subjekt bezeichnet, das eine wirtschaftliche Tätigkeit ausführt und im (tatsächlichen oder potentiellen) Wettbewerb mit anderen Marktteilnehmern Güter oder Dienstleistungen anbietet. Die Qualifizierung des Unternehmensbegriffes erfolgt unabhängig von der juristischen Natur des Subjektes und auch unabhängig davon ob ein Unternehmen zur Gewinnabsicht gegründet wurde. Demnach umfasst dieser Begriff alle privaten und öffentlichen Unternehmen und die Gesamtheit ihrer „Produktionen“ sowie auch Vereine ohne Gewinnabsicht; das begünstigte Subjekt muss jedoch effektiv eine Wirtschaftstätigkeit ausführen, die auf die Herstellung und Vermarktung von Gütern und

¹ Vgl. Mitteilung der Kommission, Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (2014/C 198/01), Punkt 19.

² Ebenda, Punkt 20.

Dienstleistungen ausgerichtet ist. Nicht in die Definition der Unternehmenstätigkeit fallen daher all jene Aktivitäten, die i.d.R. öffentlichen Subjekten vorbehalten sind und zur Erreichung von nicht unternehmerischen Zwecken und gemäß nicht unternehmerischen Modalitäten durchgeführt werden. Umgekehrt können in vielen Fällen wiederum öffentliche Einrichtungen oder örtliche Verwaltungen mit Unternehmen gleichgestellt werden. Die Definition als Unternehmen erfolgt im Hinblick auf eine spezifische Tätigkeit (sollte ein Subjekt sowohl wirtschaftliche als auch nicht wirtschaftliche Tätigkeiten ausführen, wird es demnach lediglich im Hinblick auf die Ersteren als Unternehmen qualifiziert).

Die Unterscheidung zwischen öffentlichen (oder gleichwertigen) und privaten Subjekten kann also nicht das Unterscheidungsmerkmal sein, um festzustellen, ob eine Finanzierung als Staatsbeihilfe zu betrachten ist: Das einzige Bewertungskriterium ist das Vorhandensein einer Wirtschaftstätigkeit.

Zusammenfassend kann erachtet werden, dass weder die Rechtsnatur der Einrichtung, noch deren öffentliche oder private Natur noch eine eventuelle Gewinnabsicht zur Beurteilung der Beihilferelevanz ausschlaggebend sind. Wichtig ist es zu bestimmen ob der potentielle Begünstigte wirtschaftliche Tätigkeiten ausübt und, im Falle von gemischten Tätigkeiten, in der Lage zu sein – beispielsweise mittels eines gesonderten Buchhaltungssystems – die wirtschaftlichen von den nicht wirtschaftlichen Tätigkeiten zu unterscheiden.

Wenn ein Subjekt vorwiegend nicht wirtschaftliche Tätigkeiten ausübt³ ist seine Finanzierung in der Regel nicht beihilferelevant. Übt die entsprechende Einrichtung hingegen gemischte Tätigkeiten aus, so fällt die Finanzierung der wirtschaftlichen Tätigkeit unter die Beihilferelevanz.⁴

³ Die Kommission geht davon aus, dass eine vorwiegende Ausübung nicht wirtschaftlicher Tätigkeiten dann vorliegt, wenn die wirtschaftlichen Tätigkeiten 15% des gesamten Jahreshaushaltes der Einrichtung nicht überschreiten.

⁴ So Baldi C. E., Programma operativo "Investimenti a favore della crescita e dell'occupazione FESR 2014-2020" – Analisi preliminare sulla compatibilità con la disciplina comunitaria degli aiuti di Stato degli interventi programmati, Juni 2015, S. 11 f.

2. Illegale Beihilfen

Eine Beihilfe ist als illegal zu betrachten, wenn durch eine Entscheidung der EU-Kommission ihre Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit mit dem gemeinsamen Markt festgestellt worden ist (sog. „Deggendorf Prinzip“, Art. 1 Par. 4 a) VO Nr. 651/2014). Grundsätzlich muss die öffentliche Verwaltung Kontrollen durchführen um zu überprüfen ob der Erhalt einer Beihilfe berechtigt ist.

Sinn und Zweck der Rückforderungspflicht ist die entstandene Wettbewerbsverfälschung aufzuheben. Ohne Rückerstattung der illegalen Beihilfen hat ein Unternehmen keinen Anspruch auf eine neu gewährte Beihilfe.

Die Kontrollen werden bereits präventiv durch Ersatzerklärungen der potentiellen Begünstigten durchgeführt. Insbesondere muss dabei Folgendes erklärt werden:

- ✓ von der zuständigen staatlichen Behörde keine Aufforderung zur Rückzahlung von staatlichen Beihilfen, die von der Europäischen Kommission als illegal und unvereinbar erklärt wurden, erhalten zu haben oder
- ✓ erhaltene staatliche Beihilfen, die von der Europäischen Kommission als illegal und unvereinbar erklärt wurden, in Erfüllung einer von der staatlichen Behörde erhaltenen Rückzahlungsaufforderung zurückgezahlt oder auf ein Sperrkonto hinterlegt zu haben.

3. Staatliche Beihilfen im Programm Interreg V-A Italien-Österreich

3.1 Allgemeines

Das Kooperationsprogramm Interreg V-A Italien-Österreich finanziert Projekte an denen sich Unternehmen als Begünstigte der Programmmittel (Lead Partner oder Projektpartner) beteiligen können. Zudem könnten durch die mit Programmmitteln finanzierten Tätigkeiten Vorteile für dritte Unternehmen entstehen.

In diesen Fällen können die Förderungen Beihilfen im Sinne des Art. 107, Abs.1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union darstellen, weshalb es notwendig ist, die Vergabe dieser beihilferelevanten Förderungen unter Berücksichtigung des EU-Beihilfenrechts abzuwickeln.

Wenn Unternehmen Begünstigte der Programmmittel sind, werden diese somit folgendermaßen gewährt:

- ✓ in Anwendung der Verordnung der Kommission (EU) Nr. 1407/2013 vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV, „De-minimis-Beihilfen“;
- ✓ in Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV (Freistellungsverordnung, GBER) und der „Regelung über die Gewährung von staatlichen Beihilfen an Unternehmen im Sinne der Freistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission“;
- ✓ in Anwendung einer an die EU-Kommission notifizierten und von selbiger autorisierten Ermächtigungsregelung oder einer an die Kommission mitgeteilten Freistellungsregelung der Bezugsverwaltung des jeweiligen Subjekts;

3.2 De-minimis Förderungen

Beihilfen geringfügigen Ausmaßes werden als Maßnahmen angesehen, die nicht alle Kriterien nach Art. 107 Abs 1 AEUV erfüllen und können somit ohne vorhergehende Notifizierung oder Mitteilung an die EU-Kommission gewährt werden. Diese Bestimmung basiert auf der Annahme, dass solche Beihilfen nicht in der Lage sind den Wettbewerb oder den Handel zwischen den Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen.

Der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen von einem Mitgliedstaat gewährten „De minimis“ Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 200.000 Euro nicht übersteigen (Art. 3 Par. 2 VO 1407/2013; Im Straßenverkehrssektor beträgt die Schwelle 100.000 Euro in drei Steuerjahren). Dies bedeutet, dass zur Feststellung ob einem Unternehmen eine De-minimis Förderung

gewährt werden kann sowie zur Bestimmung des Ausmaßes derselben alle De-minimis Förderungen herangezogen werden, die dieses Unternehmen im Zeitraum von drei Steuerjahren bereits erhalten hat (das im Zeitpunkt der Fördergewährung laufende Steuerjahr und die zwei vorhergehenden Steuerjahre). Zur Bestimmung des Höchstbetrages wird auch die EU-Kofinanzierung dazu gerechnet.

Die Schwelle von 200.000 Euro gilt pro Mitgliedstaat. Nachdem die Verwaltungsbehörde ihren Sitz in Italien hat, werden die im Rahmen des Kooperationsprogramms Interreg Italien-Österreich an Unternehmen gewährten Beihilfen nicht mit jenen Beihilfen kumuliert, welche dieselben Unternehmen in Österreich erhalten bzw. erhalten haben.⁵

Die Eingabe in das italienische nationale Beihilfenregister (Registro Nazionale degli Aiuti - RNA), eingerichtet bei der Generaldirektion für die Förderungen an Unternehmen des Ministeriums für wirtschaftliche Entwicklung (DGIAl), obliegt der Verwaltungsbehörde. Diese hat gemäß Art. 12 des Dekrets Nr. 115 vom 31. Mai 2017 alle gewährten Beihilfen einzutragen, auch wenn diese Unternehmen betreffen, die ihren Sitz nicht in Italien haben.

Der Höchstbetrag von 200.000 Euro kann einem einzigen Unternehmen gewährt werden. Der Begriff „einziges Unternehmen“ bezieht im Sinne des Art. 2 VO Nr. 1407/2013 alle Unternehmen mit ein, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

- ✓ Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
- ✓ ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzurufen;
- ✓ ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
- ✓ ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch in diesem Falle gilt der Höchstbetrag von 200.000 Euro pro Mitgliedstaat.

Das Unternehmen, welches um eine De-minimis Förderung ansucht, muss erklären welche anderen Beihilfen bereits unter Anwendung des De-minimis Regimes gewährt wurden. Es obliegt der beitragsgewährenden Stelle zu prüfen wie viel der Antragsteller noch erhalten kann.

⁵ In diesem Sinne Baldi C. E., Gutachten vom 23. April 2018.

Gemäß Art. 3 Par. 7 VO 1407/2013 darf die De-minimis Verordnung für keine der neuen Beihilfen in Anspruch genommen werden, wenn der vorgesehene Höchstbetrag durch die Gewährung neuer De-minimis-Beihilfen überschritten würde. Dies bedeutet, dass im Falle eines Überschreitens der vorgesehenen Schwelle, die De-minimis Beihilfe auch nicht für die Summe gewährt werden kann, die unterhalb des Höchstbetrages liegt. Diese Bestimmung schließt jedoch nicht die Möglichkeit aus, die Beihilfe im Rahmen der noch zur Verfügung stehenden Summe zu gewähren, auch wenn die beantragte Förderung den Höchstbetrag überschreitet. Art. 3 Par. 7 VO (EU) 1407/2013 bezieht sich auf den Moment der „Gewährung“. Auch Punkt Nr. 22 der einführenden Erwägungen der vorgenannten Verordnung bestimmt Folgendes: „Jeder Mitgliedstaat sollte sich vor der Gewährung einer De-minimis-Beihilfe vergewissern, dass der De-minimis- Höchstbetrag durch die neue De-minimis-Beihilfe in seinem Hoheitsgebiet nicht überschritten wird und auch die übrigen Voraussetzungen dieser Verordnung erfüllt sind.“ Die Voraussetzungen gemäß De-minimis Verordnung müssen demnach im Moment der Gewährung der Förderung vorliegen und nicht bereits bei Einreichung des Projektantrags. Diesbezüglich betont Baldi, dass sich die Problematik des Widerrufs einer Beihilfe erst nach Gewährung der entsprechenden Beihilfe ergibt. Wenn jedoch die Verwaltung im Zuge der Bewertung feststellt, dass die neue Beihilfe - sofern vollständig gewährt - die Höchstgrenze überschreiten würde, hat sie die Möglichkeit den Betrag entsprechend zu kürzen. Laut Baldi könne eine solche Beihilfe, die nach erfolgter Kürzung die Höchstgrenze einhält, nicht als rechtswidrig gelten und die Verwaltung habe jedenfalls die Möglichkeit den zu gewährenden Betrag zu kürzen, sofern die beantragte Summe nicht die Höchstgrenze überschreitet.⁶

Die Verordnung Nr. 1407/2013 gilt nur für transparente Beihilfen, deren Bruttosubventionsäquivalent im Voraus genau berechnet werden kann, ohne dass eine Risikobewertung erforderlich ist (Art. 4 VO 1407/2013).

Spezielle Bestimmungen gelten für die Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (Verordnung (EU) Nr. 1408/2013) und die Fischerei und Aquakultur (Verordnung (EG) Nr. 875/2007) sowie für Unternehmen die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen (DAWI, Verordnung (EU) Nr. 360/2012).

Gemäß Art. 5 VO Nr. 1407/2013 gilt im Falle einer Kumulierung mit De-minimis Beihilfen, die auf Basis der Verordnung Nr. 360/2012 gewährt wurden, der Höchstbetrag von 500.000 Euro für einen Zeitraum von drei Steuerjahren. Bei einer Kumulierung mit De-minimis Beihilfen, die auf der Basis von anderen Verordnungen gewährt wurde, gilt hingegen die Schwelle von 200.000 Euro.

⁶ Vgl. Baldi C. E., *La disciplina comunitaria degli aiuti di stato*, Maggioli Editore, 2015, S. 150 f.

3.3 Freistellungsverordnung (GBER) und auf Programmebene erarbeitete Regelung

Art. 107 Abs. 3 AEUV listet Beihilfen auf, welche die Europäische Kommission als mit dem Binnenmarkt vereinbar ansehen kann. Diese als vereinbar erklärten Beihilfen sind von der Notifizierungspflicht befreit. Zur Anwendung dieser Ausnahmetatbestände hat die Kommission in der Vergangenheit eine große Zahl von Mitteilungen, Leitlinien und Gemeinschaftsrahmen erlassen. Diese Bestimmungen wurden in der allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) Nr. 800/2008 zusammengefasst, später ersetzt durch die Verordnung Nr. 651/2014. Diese letztgenannte Verordnung beinhaltet spezielle Bestimmungen für einzelne Gruppen von Beihilfen, z.B. für KMU, Forschung, Entwicklung und Innovation. Mit der neuen allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung hat die Europäische Kommission den Anwendungsbereich der Freistellungen von der Notifizierungspflicht erheblich erweitert.

Um eine Beihilfe auf Grundlage der allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung gewähren zu können, ist die Zuordnung zu einer der von der Verordnung vorgesehenen Gruppe zwingend notwendig, jedoch nicht ausreichend. Es müssen nämlich eine Reihe weiterer Kriterien erfüllt werden wie das Einhalten vorgesehener Schwellen (Art. 4 VO 651/2014) sowie das Vorliegen eines Anreizeffektes (Art. 6 VO 651/2014). Durch die Einhaltung dieser Voraussetzungen soll nachgewiesen werden, dass die Beihilfen europäische Interessen verfolgen und keine Wettbewerbsverfälschung hervorrufen. Gemäß Art. 5 VO 651/2014 ist es zudem notwendig, dass es sich um transparente Beihilfen handelt, deren Bruttosubventionsäquivalent sich im Voraus genau berechnen lässt, ohne dass eine Risikobewertung erforderlich ist.

Eine für Projekte der europäischen territorialen Zusammenarbeit relevante neue Regelung betrifft Beihilfen für Kooperationskosten von KMU gemäß Art. 20 VO 651/2014. Diesbezüglich muss festgehalten werden, dass die Bestimmung nicht Kosten betrifft, die einzelne Partner in den Regionen für die Umsetzung von ETZ-Projekten aufwenden, sondern gemeinsame Kosten, die durch die grenzüberschreitende Zusammenarbeit entstehen.

Die Befreiung von der vorherigen Anmeldung (Notifizierung) an die Europäische Kommission bedeutet jedoch nicht, dass die Maßnahmen nach der allgemeinen Freistellungsverordnung der Kommission nicht mitgeteilt werden müssen. Dies kann alternativ auf zwei Weisen erfolgen:

- ✓ Die Erarbeitung einer allgemeinen Regelung auf Programmebene, in welcher die für das Programm relevanten Bestimmungen aufgenommen werden und die der Kommission durch die Verwaltungsbehörde über das System SANI ("State Aid notification interactive") mitgeteilt wird oder

- ✓ Die Mitteilung an die Europäische Kommission über das System SANI jeder einzelnen Maßnahme, die von Seiten der Bezugsverwaltung auf Basis der Gruppenfreistellungsverordnung gewährt wird.

Für das Programm Interreg V-A Italien-Österreich wurde entschieden eine allgemeine Regelung für die Gewährung von staatlichen Beihilfen an Unternehmen im Sinne der Freistellungsverordnung zu erarbeiten, welche eine nicht vollständige Zusammenfassung der auf Achsenebene vorgesehenen Themen des Programms darstellt (siehe „Regelung über die Gewährung von staatlichen Beihilfen an Unternehmen im Sinne der Freistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission“).

Entscheidet man sich für die Anwendung der Freistellungsregelung des Programms, so muss man festlegen, mit welchem Rechtstitel der Beitrag beantragt bzw. gewährt werden kann, indem man den Beihilfeantrag einem der vorgesehenen Tatbestände zuordnet und die Höhe des zulässigen Beitrags festlegt.

Die Mitteilung der oben zitierten Regelung des Programms an die Kommission erfolgt gemäß Art. 11 VO 651/2014 durch den Mitgliedstaat, in dem die Verwaltungsbehörde ihren Sitz hat. Die Regionalen Koordinierungsstellen müssen der Verwaltungsbehörde die Höhe der über dieses Regime ausbezahlten Beträge laufend mitteilen, damit die Verwaltungsbehörde ihren jährlichen Berichterstattungspflichten gegenüber der Europäischen Kommission über das System SARI (“State Aid Reporting interactive”) nachkommen kann.

3.4 Notifizierte und von der Kommission autorisierte Einzelbeihilfen oder Beihilferegulungen; von der Bezugsverwaltung freigestellte Beihilfemaßnahmen

Sofern vorliegend, können auch andere von den jeweiligen Regionalen Koordinierungsstellen freigestellte und der Kommission mitgeteilte Beihilferegulungen zu Anwendung kommen.

Zudem, sofern berechtigte Zweifel über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anwendung der De-minimis Verordnung oder der Freistellungsverordnung samt von der Verwaltungsbehörde erarbeiteter Regelung oder einer anderen von der Bezugsverwaltung freigestellten Regelung bestehen, gibt es die Möglichkeit der vorhergehenden Notifizierung der Maßnahme an die Europäische Kommission über die spezielle Software SANI. In diesen Fällen übt die Kommission eine ex ante Kontrolle über die Vereinbarkeit der Beihilfemaßnahme mit dem Binnenmarkt aus und die Beihilfe darf nicht vor der Autorisierung durch die Kommission gewährt werden („Durchführungsverbot“).